

# Satzung

Fassung 2016

# I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

# Name, Zweck, Sitz, Geschäftsgebiet und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen Süddeutsche Allgemeine Versicherung a.G.
- 2. Gegenstand des Vereins ist der Betrieb der Verbundenen Hausratversicherung und der Allgemeinen Unfallversicherung.
- 3. Sitz ist Fellbach bei Stuttgart.
- 4. Das Geschäftsgebiet des Vereins erstreckt sich auf das In- und Ausland.
- 5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 6. Bekanntmachungen, zu denen der Vorstand nach Gesetz oder Satzung verpflichtet ist, erfolgen im "elektronischen Bundesanzeiger".

Änderungen der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die das Versicherungsverhältnis berühren, werden im Mitteilungsblatt des Vereins oder in einem gesonderten Anschreiben an die Mitglieder bekannt gegeben.

§ 2

## Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind die Versicherungsnehmer. Die Mitgliedschaft beginnt und endet mit dem Versicherungsverhältnis.

# II. Verwaltung

§ 3

# Organe der Verwaltung

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Der Vorstand
- 2. Der Aufsichtsrat
- 3. Die Mitgliedervertretung.

# § 4

#### Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird durch den Aufsichtsrat bestimmt. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden ernennen.

Bei Meinungsverschiedenheiten im Vorstand entscheidet einfache Stimmenmehrheit, auch dann, wenn ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden ernannt worden ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam oder von einem Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes haben die Stellung gesetzlicher Vertreter. Der Vorstand leitet den Geschäftsbetrieb nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung. Er ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Allgemeine Versicherungsbedingungen einzuführen oder zu ändern.

Die Mitglieder des Vorstands sind gegen Entgelt tätig.

#### § 5

#### Aufsichtsrat

### A. Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer und Geschäftsordnung:

- Der Aufsichtsrat besteht aus 6 Personen, die aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtsperiode den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter bestimmen. Ersatzmitglieder können bestellt werden.
- Die Mitglieder des Aufsichtsrates und deren Ersatzmitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt.
- 3. Die Wahl erfolgt auf 5 Jahre. Die Amtszeit beginnt mit der Beendigung der die Wahl auslösenden Hauptversammlung und endet spätestens mit dem Ablauf der 5. darauffolgenden ordentlichen Hauptversammlung. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 4. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet.
  - Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
  - Eine Abstimmung kann auch auf schriftlichem Wege erfolgen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates widerspricht.
- 5. Der Vorstand soll an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teilnehmen.
- 6. Der Aufsichtsrat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
  - Er kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aus seiner Mitte für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden. Die gesetzliche Haftung des gesamten Aufsichtsrates wird davon nicht berührt.
- Die Entschädigungen für die Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Hauptversammlung festgesetzt.

#### B. Zuständigkeit:

Zur Zuständigkeit des Aufsichtsrates gehören insbesondere

- a) Bestellung der Vorstandsmitglieder, Regelung ihrer Dienst- und Pensionsverträge,
- b) Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund,
- c) Bestimmung des Abschlussprüfers,
- d) Prüfung und Billigung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,

- e) Prüfung der Vermögensgegenstände sowie Zustimmung zu Vermögensanlagen, die durch ihren Gegenstand, ihren Umfang oder das mit ihnen verbundene Risiko besondere Bedeutung haben,
- f) Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen oder von der Aufsichtsbehörde, bevor sie eine von der Hauptversammlung beschlossene Änderung genehmigt, verlangt werden.
- Zustimmung zur Beschlussfassung des Vorstandes über die Einführung und Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

#### § 6

#### Beirat

Es kann ein Beirat gebildet werden.

Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Aufsichtsrat jeweils auf die Dauer von 3 Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig.

Vorsitzender des Beirates ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter.

Der Beirat berät den Aufsichtsrat und den Vorstand auf deren Verlangen. Mitglieder des Beirates können zu Sitzungen des Aufsichtsrates oder seiner Ausschüsse als Sachverständige zur Beratung über einzelne Gegenstände herangezogen werden.

Die Vergütung der Mitglieder des Beirates wird vom Aufsichtsrat festgesetzt.

#### § 7

## Mitgliedervertretung

- Die Mitgliedervertretung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse fasst sie in der Hauptversammlung. Sie besteht aus 12 Vertretern der Mitglieder, die, wie die gleiche Zahl von Ersatz-Mitgliedervertretern, nach einer von Aufsichtsrat und Vorstand mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde aufgestellten Wahlordnung gewählt werden.
- Die Mitgliedervertreter und die Ersatz-Mitgliedervertreter werden auf sechs Jahre gewählt.
  Wiederwahl ist zulässig.
- 3. Mit dem Ende der Mitgliedschaft endet auch die Tätigkeit als Mitgliedervertreter.

Das Amt erlischt schon vorher

- a) durch freiwilligen Rücktritt.
- b) durch Wahl in den Aufsichtsrat.
- c) durch Eintritt eines die Wählbarkeit ausschließenden Umstandes.

Scheidet ein Mitgliedervertreter aus, so rückt an seine Stelle sein Ersatz-Mitgliedervertreter.

- Als Mitgliedervertreter sind volljährige Mitglieder des Vereins wählbar, die geschäftsfähig sind. Diese sind auch wahlberechtigt.
- Mitglieder des Vereins, die gegen Gehalt oder sonstiges Entgelt in seinen Diensten stehen oder dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat angehören, können nicht zu Mitgliedervertretern gewählt werden.

 Die Mitgliedervertreter üben ihre T\u00e4tigkeit ehrenamtlich aus, jedoch werden ihnen f\u00fcr ihre Teilnahme an Sitzungen Kostenersatz f\u00fcr Zeitvers\u00e4umnis und Fahrtkosten gew\u00e4hrt. Die H\u00f6he setzen Aufsichtsrat und Vorstand nach billigem Ermessen fest.

#### § 8

## Einberufung der Mitgliedervertretung

- Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich in den ersten acht Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand durch Einschreibebrief spätestens dreißig Tage vor dem Tag des Zusammentritts unter Angabe der Zeit, des Orts und der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung ist gemäß § 1 Ziffer 6 bekannt zu geben.
- 2. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn es die Aufsichtsbehörde verlangt, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder wenn der Aufsichtsrat oder wenigstens ein Drittel der Mitgliedervertreter es unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. In diesen Fällen muss der Vorstand die außerordentliche Hauptversammlung innerhalb eines Monats einberufen. Für die Form der Einberufung gelten die Bestimmungen von Ziffer 1.

# § 9

# Aufgaben der Hauptversammlung

Die Aufgaben der Hauptversammlung sind, soweit die Gesetze nichts weiteres vorsehen, folgende:

- 1. Entgegennahme des Lageberichtes und des Jahresabschlusses sowie Feststellung des Jahresabschlusses in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen;
- 2. Änderung der Satzung;
- 3. Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- 4. Beschlussfassung über die Höhe der Entschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrates;
- 5. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Ersatzmitglieder, Widerruf der Bestellung zum Mitglied des Aufsichtsrates und des Ersatzmitgliedes;
- 6. Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses und deren Ersatzmitglieder (siehe Wahlordnung § 1 Nr. 1 c);
- 7. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates:
- 8. Beschlussfassung über die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins.

#### § 10

#### Beschlüsse der Hauptversammlung

- Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. sein Stellvertreter. Die Hauptversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitgliedervertreter beschlussfähig.
- 2. Sind weniger Mitgliedervertreter erschienen, so ist eine neu einberufene Hauptversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig, wenn auf diese Folge in der Einladung hingewiesen ist.

- 3. Die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates sollen an der Hauptversammlung teilnehmen; sie haben beratende Stimme.
- 4. Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist eine notariell beglaubigte Niederschrift zu fertigen.

#### § 11

#### Minderheitsrechte

Minderheitsrechte nach § 192 VAG stehen einer Minderheit von drei Mitgliedervertretern zu.

# III. Vermögensverwaltung

## § 12

#### Beiträge und Nachschusspflicht in der Verbundenen Hausratversicherung

- Die Ausgaben des Vereins werden in der Verbundenen Hausratsversicherung durch Beiträge nach Maßgabe des Geschäftsplans unter Vorbehalt von Nachschüssen erhoben.
- 2. Reichen die ordentlichen Jahreseinnahmen auch unter Heranziehung des verfügbaren Teils der besonderen Verlustrücklage zur Bestreitung der Jahresausgaben nicht aus, so wird der Fehlbetrag durch außerordentliche Beiträge (Nachschüsse) der Mitglieder mit einem Versicherungsverhältnis in der Verbundenen Hausratsversicherung aufgebracht. Die Nachschüsse werden von der Mitgliedervertretung nach den Vorschlägen des Vorstandes und des Aufsichtsrates beschlossen und vom Vorstand eingezogen. Sie dürfen in einem Geschäftsjahr 1 v. T. der Versicherungssumme nicht übersteigen.
- 3. Zu den Nachschüssen haben die im Laufe des Geschäftsjahres ausgeschiedenen oder neu eingetretenen Mitglieder mit einem Versicherungsverhältnis in der Verbundenen Hausratsversicherung anteilmäßig beizutragen.
- 4. Die Zahlung der Nachschüsse hat spätestens innerhalb von 6 Wochen nach der Zahlungsaufforderung zu erfolgen. Im Übrigen gelten für sie die gesetzlichen Bestimmungen für den Beitragseinzug.

#### § 13

#### Gesetzliche Rücklagen, Verlustrücklage in der Verbundenen Hausratversicherung

- 1. Mindestens 10% des Überschusses werden der Verlustrücklage gemäß § 193 VAG zugeführt, bis sie mindestens den Betrag von 2.000.000 EUR erreicht bzw. nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.
- 2. Der nach Bildung von Rückstellungen und Rücklagen verbleibende Jahresüberschuss ist in voller Höhe der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuweisen, soweit er nicht einer anderen Gewinnrücklage zugewiesen wird. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung darf ausschließlich zur Gewährung von Beitragsrückerstattungen verwendet werden. Über die Ausschüttung der Beitragsrückerstattung entscheidet die Hauptversammlung. Sie bestimmt, ob sich die Höhe der Beitragsrückerstattung nach dem tatsächlich bezahlten Beitrag des Geschäftsjahres oder dem am 31. Dezember geltenden Jahresbeitrag richtet.

Es können für die einzelnen Versicherungszweige und Versicherungsarten besondere Gewinnverbände gebildet und die Höhe der Beitragsrückerstattung nach der Dauer der schadenfreien Versicherungszeit gestaffelt werden. Die Beitragsrückerstattung wird mit dem nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung nächstfälligen Jahresbeitrag verrechnet oder auf Antrag des Mitglieds ausbezahlt.

## Mitglieder,

- deren Vertrag nicht während des gesamten letzten Geschäftsjahres bestanden hat,
- die im vorangegangenen Geschäftsjahr einen Schaden gemeldet haben, für den Entschädigungsleistungen erbracht oder Rückstellungen gebildet worden sind,
- deren Anspruch auf Beitragsrückerstattung den Betrag von € 5,- nicht erreicht hat,

können von der Beitragsrückerstattung ausgenommen werden.

- Schließt ein Geschäftsjahr mit einem Verlust ab, so werden zu seiner Deckung die Rücklagen und die Rückstellung für Beitragsrückerstattung in der nachstehenden Reihenfolge herangezogen:
  - 1. andere Gewinnrücklagen; 2. Verlustrücklage gemäß § 193 VAG; 3. Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt.
  - Ein dann noch verbleibender Fehlbetrag ist auf das nächste Geschäftsjahr vorzutragen oder durch Herabsetzung der Versicherungsleistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch Verbindung beider Maßnahmen, die auch für bestehende Versicherungsverhältnisse wirksam sind, zu decken. Im Übrigen ist die Erhebung von Nachschüssen ausgeschlossen.
- 4. Unabhängig von den Regelungen unter Ziffer 3 ist der Verein gemäß § 140 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 VAG berechtigt, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde im Interesse der Versicherten in Ausnahmefällen die Rückstellung für Beitragsrückerstattung zur Abwendung eines drohenden Notstands heranzuziehen, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt.
- 5. Zur Deckung eines außerordentlichen Verlustes aus dem Geschäftsbetrieb der Verbundenen Hausratversicherung unter Vorauszahlung des Beitrags auf Lebenszeit wird eine besondere Verlustrücklage bis zur Höhe von mindestens 5 % der geschäftsplanmäßigen Rückstellungen gebildet. Diese besondere Verlustrücklage darf zur Verlustdeckung jährlich bis zu einem Drittel des jeweils angesammelten Betrags in Anspruch genommen werden. Entnahmen sollen innerhalb von 3 Jahren wieder aufgefüllt werden.

#### § 14

# Vermögensanlagen

Das Vermögen des Vereins ist nach den gesetzlichen Bestimmungen und den von der Aufsichtsbehörde aufgestellten Grundsätzen anzulegen.

# IV. Änderung der Satzung und der Versicherungsbedingungen

§ 15

- 1. Änderungen der §§ 1, 2 und 12 der Satzung und der §§ 1, 2, 4, 5, 6 bis 9, 12, 13, 15 und 16 der Versicherungsbedingungen für die Verbundene Hausratversicherung unter Vorauszahlung des Beitrages auf Lebenszeit gelten auch für alle bestehenden Versicherungsverhältnisse.
- 2. Beschlüsse über Änderung der Satzung oder den Widerruf der Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied sowie nach § 17 bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Für die sonstigen Beschlüsse ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

# V. Gründungsstock

§ 16

Zur Erweiterung des Geschäftsfeldes um die Sparte der Allgemeinen Unfallversicherung wird ein Gründungsstock in Höhe von 1 Mio. Euro gebildet. Er ist mit 4,95 % jährlich zu verzinsen. Die Tilgung des Gründungsstocks darf nur aus den Jahreseinnahmen und nur so weit erfolgen, wie die Verlustrücklage (gem. § 193 VAG) angewachsen ist.

# VI. Auflösung des Vereins

§ 17

- Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder über die Bestandsübertragung auf ein anderes Versicherungsunternehmen bedarf es einer ¾-Mehrheit der anwesenden Mitgliedervertreter. Mitgliedervertreter, die gegen die Auflösung gestimmt haben, können dem Auflösungsbeschluss durch Niederschrift widersprechen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- 2. Die Versicherungsverhältnisse zwischen den Mitgliedern und dem Verein erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch nach Ablauf von 4 Wochen. Die bis zum Auflösungszeitpunkt entstehenden Versicherungsansprüche können noch geltend gemacht werden. Außerdem besteht ein Anspruch auf Rückzahlung des nicht verbrauchten Beitrags abzüglich aufgewandter Kosten.
- 3. Die Auflösung geschieht durch den Vorstand als Abwickler, wenn nicht durch die Mitgliedervertretung andere Personen bestimmt werden.
- 4. Nach vollständiger Regelung sämtlicher Verpflichtungen werden die verbleibenden Vermögenswerte nach einem Verteilungsplan an die Mitglieder ausgeschüttet.
  - Ein etwaiger Fehlbetrag ist in derselben Weise durch Nachschüsse aufzubringen.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 06.09.2016, Geschäftszeichen: VA 11-I 5002-5025-2016/0002.

# Wahlordnung

#### für die Wahl von Mitgliedervertretern für die Hauptversammlung nach § 7 der Satzung

§ 1

- Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Mitgliedervertreter wird ein Wahlausschuss gebildet. Ihm gehören an:
  - a) ein Mitglied des Aufsichtsrats
  - b) ein Mitglied des Vorstands
  - c) drei Mitglieder des Vereins, die nicht der Mitgliedervertretung oder dem Aufsichtsrat angehören. Diese werden von der Hauptversammlung gewählt.

Für jedes Mitglied des Wahlausschusses ist gleichzeitig ein Ersatzmitglied zu wählen.

- 2. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende, oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, lädt zu seinen Sitzungen ein und leitet die Verhandlungen.
- Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder im gegebenen Fall die seines Stellvertreters.

§ 2

Der Vorstand stellt vor jeder Wahl fest, auf wie viel Mitglieder des am Schluss des vorangegangenen Geschäftsjahres vorhandenen Mitgliederbestandes ein Mitgliedervertreter entfällt und teilt die Wahlkreise hiernach ein.

§ 3

Der Wahlausschuss stellt für jeden Wahlkreis einen Wahlvorschlag auf, der so viele Namen von wählbaren Mitgliedern zu enthalten hat, wie von dem betreffenden Wahlkreis Mitgliedervertreter und Ersatz-Mitgliedervertreter zu wählen sind.

Er erlässt an alle Mitglieder durch Rundschreiben eine Aufforderung, ihrerseits innerhalb einer Frist von 3 Wochen Wahlvorschläge einzureichen, die an den Wahlausschuss der Süddeutsche Allgemeine Versicherung a.G. in Fellbach zu richten sind.

In der Aufforderung ist darauf hinzuweisen, dass die Wahlordnung bei der Hauptverwaltung in Fellbach zur Einsicht aufliegt und dass die von den Mitgliedern eingereichten Wahlvorschläge den in der nachstehenden Ziffer 3 dargelegten Bedingungen entsprechen müssen.

Für die Wahlvorschläge ist Folgendes zu beachten:

- a) Die Wahlvorschläge müssen innerhalb der in der Bekanntmachung gestellten Frist von 3 Wochen, die mit dem Tag ihrer Absendung beginnt, beim Wahlausschuss eingegangen sein.
- b) Sie dürfen als Kandidaten nur Namen von Mitgliedern aus dem jeweiligen Wahlkreis enthalten.

- c) Die vorgeschlagenen Mitglieder sind nach Namen, Vornamen, Geburtstag, Anschrift und Mitgliedsnummer zu bezeichnen.
- d) Die einzelnen Wahlvorschläge müssen von mindestens 40 Wahlberechtigten des Wahlkreises eigenhändig unter Angabe ihrer Mitgliedsnummer und ihrer Anschrift unterschrieben sein.
- e) Jedem Wahlvorschlag muss die schriftliche Einverständniserklärung der darauf verzeichneten Kandidaten beigefügt sein, dass sie das Mandat im Falle der Wahl annehmen.

§ 4

Nach Ablauf der in der Bekanntmachung gesetzten Frist von 3 Wochen prüft der Wahlausschuss, ob die eingereichten Wahlvorschläge den Bedingungen des § 3 Ziffer 3 entsprechen.

§ 5

Liegt für einen Wahlkreis nur ein gültiger Wahlvorschlag vor, so gelten die auf ihm aufgeführten Kandidaten für die Mitgliedervertreter und Ersatz-Mitgliedervertreter ohne Abstimmung als gewählt.

SI

- 1. Liegen für einen Wahlkreis mehrere gültige Wahlvorschläge vor, so werden die Mitglieder dieses Wahlkreises zur Abstimmung aufgerufen.
- Der Wahlausschuss setzt die Namen der Kandidaten der gültigen Wahlvorschläge eines Wahlkreises in alphabetischer Reihenfolge auf Wahlkarten und lässt diese den Mitgliedern zur Abstimmung zugehen.
- 3. Die Wahlkarte muss den Vermerk tragen, dass nur so viele Kandidaten gewählt werden dürfen, wie auf den Wahlkreis entfallen und dass deren Namen einwandfrei kenntlich zu machen sind. Wahlkarten, auf denen mehr Kandidaten oder gar keine Namen gekennzeichnet sind, sind ungültig. Zu den vorgedruckten Namen dürfen keine weiteren Namen auf den Wahlkarten hinzugefügt werden.
- 4. Die Wahlkarten müssen binnen einer Frist von 3 Wochen, die mit dem Tage ihrer Absendung beginnt, beim Wahlausschuss eingegangen sein. Auf diese Frist sind die Mitglieder durch einen Vermerk auf der Wahlkarte ausdrücklich hinzuweisen.

§ 7

- 1. Die wahlberechtigten Mitglieder haben auf der Wahlkarte Namen, Vornamen, Geburtstag, Anschrift und Versicherungsnummer anzugeben.
- Die Wahlkarten ohne diese Angaben sind nur dann gültig, wenn die Persönlichkeit des Abstimmenden und seine Wahlberechtigung vom Wahlausschuss eindeutig festgestellt werden kann.

§ 8

Der Wahlausschuss prüft unverzüglich die eingegangenen Wahlkarten auf ihre Gültigkeit, zählt die Stimmen aus und fertigt über die Wahlhandlung und das Ergebnis der Wahl eine Niederschrift an. Sie ist vom Vorsitzenden und mindestens einem Mitglied des Wahlausschusses zu unterschreiben. Gewählt sind entsprechend der Anzahl der nach § 3.1 der Wahlordnung auf den Wahlkreis entfallenden Mitgliedervertreter die Kandidaten, die die höchste Stimmenzahl im Wahlkreis erhalten haben. Die übrigen Kandidaten des Wahlkreises sind in der Rangfolge ihrer Stimmenzahl als Ersatz-Mitgliedervertreter bis zur Anzahl der nach § 3.1 der Wahlordnung auf den Wahlkreis entfallenden Ersatz-Mitgliedervertreter gewählt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses oder ggf. seinem Stellvertreter zu ziehende Los.

#### § 10

Der Wahlausschuss-Vorsitzende oder ggf. sein Stellvertreter unterrichten den Vorstand der Süddeutsche Allgemeine Versicherung a.G. über das Ergebnis der Wahl. Dieser benachrichtigt die Gewählten und gibt das Ergebnis bei der Wahl nach §§ 6 ff. durch Rundschreiben an die Mitglieder des betreffenden Wahlbezirks bekannt.

#### § 11

Die Mitglieder des Wahlausschusses sind verpflichtet, das Wahlgeheimnis zu wahren.

#### § 12

Einsprüche gegen die Wahl können beim Aufsichtsrat geltend gemacht werden, der über sie entscheidet. Die Einspruchsfrist bei Wahl gemäß §§ 6 ff. endet 14 Tage nach Bekanntmachung durch den Vorstand der Süddeutsche Allgemeine Versicherung a.G.